

Ausschussdrucksache

(26.10.2022)

Inhalt:

Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern
zur Anhörung des Sozialausschusses am 02.11.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX
und anderer Gesetze**
- Drucksache 8/1401 -



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Frau

Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

E-Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:

Anka Topfstedt

Telefon: (03 85) 30 31-320

E-Mail:

anka.topfstedt@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 510.40-To/Th

Schwerin, den 26. Oktober 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern zum Referentenentwurf.

Erlauben Sie uns, im Vorfeld auf zwei Punkte einzugehen:

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern steht zu der politischen Einigung über die Gesamtsumme des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen des Kommunalgipfels am 13.12.2022. Gleichwohl muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Einigung über die Gesamtsumme vor 9 Monaten getroffen wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren weder der Ukraine-Krieg noch die trabende Inflation abzusehen. Beides hat erhebliche Auswirkungen auf den Mehrbelastungsausgleich.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hält es daher für dringend geboten, dass die Gesamtsumme angehoben wird und eine Dynamisierung des Ausgleichsbetrages erfolgt, da in den Mehrbelastungen variable Kostenbestandteile enthalten sind (z.B. regelmäßige Personalkostensteigerungen durch Tarifierungen).

Zum Zweiten kritisieren wir massiv die Regelungen zur Datenerhebung nach § 18 Abs. 1 AG SGB IX. Diese widersprechen allen Absprachen im Kommunalgipfel vom 13.12.2022. In diesem wurde vereinbart, dass Land und Kommunen einen gemeinsamen Datenpool einrichten, der auch auf bereits vorliegende Daten, Informationen und/oder statistische Berichte zurückgreift. Hierzu soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet werden, die die Datensammlung und die jeweilige Steuerungsempfehlung im Jahr 2022 erarbeitet. Diese Absprache

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Internet: www.landkreistag-mv.de

ist nicht eingehalten worden. Vielmehr wird an den Kommunen vorbei eine Datenerhebungspflicht aufgenommen, die von Landesseite festgelegt wird. Wir haben bereits mehrfach gegenüber dem Land signalisiert, dass die geforderten Daten teilweise nicht erhoben werden können, da die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Daten zum Teil auch noch gar nicht erhoben werden. Dieser Mitteilung von uns zum Trotz wird nun die Datenerhebung vom Land nicht nur in den Gesetzentwurf aufgenommen, sondern dieser sogar mit einer Sanktionsmöglichkeit bei Nichtlieferung verschärft. Da wir bereits deutlich gemacht haben, dass die Daten teilweise de facto nicht lieferbar sind, gehen wir bereits jetzt davon aus, dass die Landkreise zukünftig nur noch 90% der ihnen zustehenden Abschläge erhalten werden. Dem widersprechen wir deutlich.

Wir möchten klar anzeigen, dass die Landkreise den gemeinsamen Datenpool einrichten möchten und wie vereinbart mit dem Land gemeinsam in einer Arbeitsgruppe klären möchte, welche Daten geliefert werden können und welche Datenerhebung perspektivisch eingerichtet werden muss. Erst wenn die Datenerhebung möglich ist, die technischen und tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Datengrundlage gesichert ist und praktisch umsetzbar ist, ist eine Datenabforderung wie sie in § 18 Abs. 1 A SGB IX möglich. Die Regelung in der jetzigen Form jedoch lehnen wir ab.

Zu dem Fragenkatalog möchten wir wie folgt ausführen:

Fragenkatalog:

1. Wie bewerten die Landkreise und kreisfreien Städte den Gesetzentwurf der Landesregierung?

Grundsätzlich wird der Gesetzesentwurf begrüßt und findet in weiten Teilen Zustimmung, wobei im weiteren Verlauf dieses Fragenkatalogs einige Kritikpunkte deutlich werden.

Konstatiert werden muss, dass der nunmehr übersandte Entwurf weitere Änderungen im Vergleich zu dem Entwurf vom 31.08.2022 enthält. Leider wurde jedoch keine Synopse zur Verfügung gestellt.

2. Welchen allgemeinen Korrektur- bzw. konkrete Änderungsbedarf sehen Sie am vorliegenden Gesetzentwurf mit welcher Begründung (gern auch mit konkreten Formulierungshilfen versehen)?

Die in § 18 Abs. 1 vorgesehene Ermächtigung zur Rechtsverordnung, die auch die Möglichkeit des Einbehaltes von bis zu 10 Prozent der Erstattungen des Landes Rücknahme regeln soll, war ebenfalls noch nicht Inhalt des Entwurfes vom 31.08.2022. Eine derartige Sanktionsmöglichkeit ist nicht zielführend und sollte gestrichen werden. Vielmehr sollte darauf hingewirkt werden, dass frühzeitig Klarheit über Umfang und Art der durch die Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger zu liefernden Daten besteht, um deren Leistbarkeit zu gewährleisten (gesetzlich festgeschriebene Einbeziehung in den Ermittlungs- und Festlegungsprozess).

Die Verkürzung der Meldefrist in §§ 13 Abs. 3 Satz 2 AG SGB IX und 18 Abs. 3 Satz 2 AG SGB IX vom 30. April auf den 31. März hat zur Folge, dass ein Abstimmungsprozess mit dem Statistischen Amt zur Statistik der Einnahmen und Ausgaben der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden kann und dann ggf. nachträgliche

Korrekturen erforderlich werden. (Diese Änderung des AG SGB IX und XII war im Entwurf vom 31.08.22 noch nicht enthalten.)

Zudem wäre die Festsetzung eines Grenzwertes von Mehr- und Minderausgaben im Vergleich zu den Vorjahren im neuen Satz 4 des § 13 Abs. 3 hilfreich, um den Arbeitsaufwand bei minimalen Abweichungen zu reduzieren.

3. Wie wird der Gesetzentwurf vor dem Hintergrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021 aus juristischer Sicht bewertet?

Nach hiesiger Einschätzung werden damit die Maßgaben des Landesverfassungsgerichtsurteils nicht im Ansatz umgesetzt. Dieses fordert nach von Art. 72 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LV M-V die Ermittlung der durch Aufgabenübertragung entstandenen Mehrbelastungen aufgrund einer von dem Gesetzgeber durchzuführenden Prognose. Die auf die Zukunft gerichtete erforderliche Kostenprognose verlangt von dem Gesetzgeber eine auf vernünftigen Erwägungen beruhende Schätzung, für die er über einen Prognosespielraum verfügt. (RN 110 ff). Im Hinblick auf die notwendige Prognoseentscheidung des Gesetzgebers scheint vor dem Hintergrund der Ausführung der RN 125 ff. des LVerFG eine Auseinandersetzung mit dem notwendigen Stellenbedarf zur Aufgabenerfüllung zwingend. Diese fehlt und somit auch einer die Ausgleichszuweisungen begründenden Prognose.

Laut Landesverfassungsgericht fehlte es in der bisherigen Regelung an einer tragfähigen, faktenbasierten und nachvollziehbaren Begründung bei den Annahmen zum Personalschlüssel, zur Anzahl und den Kosten zusätzlich erforderlicher Stellen. Entsprechend den Ausführungen des Landesverfassungsgerichts bedarf die Ermittlung der durch Aufgabenübertragung entstandenen Mehrbelastungen einer von dem Gesetzgeber durchzuführenden Prognose. Geboten ist eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Teilweise wurden für die Prognose der tatsächlichen Mehrbelastungen im Bereich der Personal- und Sachkosten auf die wenig genauen Angaben aus den Stellenplänen von 2017 bis 2021 zurückgegriffen. Das Ministerium selbst führt an, dass diese Daten als ungenau zu bewerten sind.

4. Erfüllt der Gesetzentwurf die Vorgaben aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Überarbeitung der Berechnungsgrundlagen für den Mehrbelastungsausgleich?

Es besteht der Eindruck, dass sich das Land bei der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs zu sehr vom politischen Konsens des Kommunalgipfels im Dezember 2021 leiten ließ und sich damit weniger ergebnisoffen auf die Frage, wie der durch das Landesverfassungsgericht geforderte faktenbasierte Ausgleich zu erreichen ist, einlässt. Beispielsweise fehlt es an einer Rechengröße, die Raum für Mehr- oder Minderbedarfe enthält, die sich aus weiteren unvorhersehbaren beeinflussenden Faktoren ergeben (z. B. Ukraine- und Energiekrise). Zudem wurde der seinerzeit aus dem Kommunalgipfel resultierende Fallschlüssel von 1:140 vollständig ignoriert – es wird auch kein Alternativ-Schlüssel benannt. Wie vor diesem Hintergrund allein in dem

Personalbereich die Mehraufwendungen als plausibel begründet eingestuft werden sollen, ist unklar.

5. Wie wird die Einigung über die Höhe des Mehrbelastungsausgleiches bewertet? Sehen Sie noch Ergänzungsbedarf im Zusammenhang mit der Herleitung und Begründung des Mehrbelastungsausgleiches in § 15 AG-SGB IX M-V E (Artikel 1 Nummer 6 GE)? Welche Vorbehalte gibt es seitens der Hansestadt Rostock bezüglich der Höhe des Mehrbelastungsausgleiches?

Auf dem Kommunalgipfel im Dezember 2021 wurde der Streit um den Konnexitätsausgleich (Umsetzung des BTHG) auf politischer Ebene beigelegt, dies in dem Lichte der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts M-V vom 19.08.21, wonach das Land bis Ende 2022 gesetzgeberisch tätig werden muss.

Der Entwurf vermag lediglich vor dem Hintergrund des Kommunalgipfels zu überzeugen bzw. berücksichtigt vorrangig diese Ergebnisse. Jedoch finden Bemessungsgrößen wie Fallschlüssel, Inflation oder aktuelle Entwicklungsgrößen keine Beachtung. Des Weiteren unterliegen die im Entwurf manifestierten Zahlen keiner Dynamik. Es müssen die üblichen Grundsätze vergleichbarer Sachverhalte gelten, nämlich die einer (angemessenen) Dynamisierung, einer echten Evaluierung und Beachtung unvorhersehbarer Entwicklungen. Wie schnell sich die "Geschäftsgrundlage" für Beschlüsse wie die des Kommunalgipfels ändern können, zeigt eindrucksvoll die auf der Ukraine-Krise basierenden Energie-Krise, die mit erheblichen Kostensteigerungen auch im Bereich der Eingliederungshilfe einhergeht bzw. gehen wird. Dies schlägt sich bereits im aktuellen Verhandlungsgeschehen nieder. Auch der beim Kommunalgipfel noch erwähnte Fallschlüssel von 1:140 bleibt gänzlich unberücksichtigt bzw. unkommentiert.

Die bereits erwähnten neuesten Entwicklungen - vornehmlich resultierend aus dem Ukraine-Konflikt - wie unerwartet hohe Energiepreise, drohende Gasmangellage, hohe Inflation u.a., waren bei Beschlussfassung noch nicht existent und konnten noch nicht Berücksichtigung finden. Es obliegt dem Gesetzgeber, hier nachzusteuern. Darüber hinaus sind bereits jetzt die Kostenentwicklungen im Jahr 2022 zu betrachten. Auch diese sind deutlich höher als erwartet und müssen für die Kostenprognose herangezogen werden.

Hinsichtlich der im Entwurf niedergeschriebenen Datenlieferungen sehe erfolgt in Artikel 1, § 18 eine Überschneidung zu der statistischen Erhebung (jeweils fällig zum 31. Mai). Um Doppelmeldungen und einen damit einhergehenden Mehraufwand zu vermeiden, sollten bereits installierte Datenerhebungen zu Auswertungszwecken genutzt werden.

6. Kann der Abgleich der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Vorjahres mit dem diesem vorausgegangenem Jahr, der bereits durch die Kommune im Rahmen ihrer Meldung an das Sozialministerium erfolgen soll und bei Abweichungen auch zu begründen ist (vgl. Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b bb) und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b GE), in Ihren Augen ein sinnvolles Instrument sein, um

Kostenveränderungen in der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe frühzeitiger zu erkennen und ihre Gründe zu ermitteln?

Noch ist ein derartiger Abgleich insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe kein geeignetes Instrument, um Kostenveränderungen frühzeitiger zu erkennen und ihre Gründe zu ermitteln. Noch ist die Erfahrungsbasis zu gering und dem System mangelt es noch an Stabilität.

Sinnvoll wird dieses Vorgehen zur Erkenntnisgewinnung erst dann, wenn alle Neuverhandlungen abgeschlossen sind und mindestens ein Jahr gelebt wurden, mithin frühestens ab 2025. Dann dürften die Kostenentwicklungen valide beobachtbar und auch prognostisch auswertbar sein.

7. Ist der im Gesetzentwurf geplante Mehrbelastungsausgleich nach Ansicht der Experten derart ausgestaltet, dass die Träger der Eingliederungshilfe nicht weiter unter wirtschaftlichen Druck geraten?

Nein.

Dies bereits deshalb nicht, da die aktuellen Entwicklungen ein Verharren auf dem Stand Dezember 2021 nicht zulassen.

8. Im vorgelegten Gesetzentwurf wird unter dem Teil B: Besonderer Teil, Seite 13, mittlerer Absatz beschrieben, dass bei der bisherigen Datenabfrage durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sehr wohl die Landkreise geliefert haben, die kreisfreien Städte trotz mehrmaligen Nachhakens nicht.
9. Ist aus Ihrer Sicht die Unwilligkeit einzelner Eingliederungsträger (beim SGB IX) und einzelner Sozialhilfeträger (beim SGB XII) nicht oder nicht rechtzeitig zu melden eine grundlegende Gefahr, insofern die Bemessungsgrundlage nach faktenbasierten Daten kippt und dann trotzdem wieder nach groben Schätzungen erfolgen wird?

Wir widersprechen klar dem Eindruck, dass Unwilligkeit der ausschlaggebende Grund für fehlende, unvollständige, verspätete oder fehlerhafte Meldungen sein soll. Vielmehr haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und die Landkreise klar kommuniziert, dass zu liefernde Daten teilweise technisch nicht in Art und Umfang derart auswertbar sind, wie es angefordert wurde. Eine dann notwendige händische Auswertung ist praktisch unmöglich, da dafür teilweise mehrere hundert Akten händisch durchgesehen werden müssten. Das ist nicht realistisch. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern fordert hier eine klare Einhaltung der Absprache aus dem Kommunalgipfel, die Arbeitsgruppe zur Datenerhebung einzurichten und gemeinsam die Datengrundlage für Abfragen abzustimmen.

10. Sind Sie der Auffassung, dass die Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung in ihrer geplanten Ausgestaltung und dem skizzierten Verfahren – also eine Abstimmung zwischen den Akteuren, die Grundlage für eine Rechtsverordnung wird – (vgl. Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 2 Nummer 15 GE) geeignet ist, insbesondere die Erreichung der gesetzlichen Ziele, die Ausübung der Steuerungsverantwortung durch die Kommunen und die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe und in der Sozialhilfe zu überprüfen? Kann dies nach Ihrer Ansicht unter der Voraussetzung, dass sich alle maßgeblichen Akteure über die zu erhebenden

Daten und das dahinterliegende Steuerungsmodell sowie Verfahren einig sind, eine geeignete Grundlage für Ableitungen und Steuerungen der jeweiligen Akteure, hier also Land und Kommunen, sein?

Dies ist unter folgender Voraussetzung denkbar: Alle Akteure sind an der Abstimmung der zu erhebenden Daten beteiligt (Frage des Umfangs und der Geeignetheit zur Erreichung des Zieles) und finden einen Konsens. Diese Beteiligung der Akteure muss sich bereits im Gesetzesentwurf niederschlagen. Bislang findet sich in diesem Zusammenhang lediglich dieser Wortlaut: „Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“ Zudem ist es fragwürdig, einen Einbehalt von bis zu 10 Prozent der Landeserstattung nach den §§ 17-19 zu regeln, wenn die Datenübermittlung u. a. nicht rechtzeitig, unvollständig und unrichtig erfolgt. Dies unterstellt Vorsatz und Unwilligkeit bei den meldepflichtigen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträgern und die Regelung greift ohne Grenzwerte beim geringsten Anlass. Hier wird nicht gesteuert, sondern sanktioniert. Gründe für Verzögerungen, Fehler oder Unvollständigkeit können auch Personalmangel, Unverhältnismäßigkeit des zu liefernden Datenumfanges, technische Schwierigkeiten darstellen. Ggf. sind etwaige Hilfestellungen durch das Land und die vorherige gute Abstimmung der Akteure über die zu liefernden Daten geeigneteres Mittel als Sanktionsandrohungen.

11. Welche Gefahr geht aus Ihrer Sicht durch Datenübermittlung in ungleichen Geschwindigkeiten aus und welche lösungsorientierten Gegenmaßnahmen sehen Sie?

Angemessene Fristen sollten hier Abhilfe schaffen. Eine Problemlage, resultierend aus zeitlich unterschiedlicher Datenlieferung innerhalb der Frist, wird diesseits nicht gesehen.

12. Halten Sie den Ansatz, den Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX über die bundesgesetzlich vorgesehene Mindesthöhe hinaus in M-V anzuheben (vgl. Artikel 1 Nummer 7 GE), in seiner Höhe für gerecht und angemessen?

Ja.

13. Ist die Deckelung des Budgets für Arbeit auf 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach Einschätzung der Experten ausreichend, um beispielsweise den beruflichen Wiedereinstieg qualifizierter psychisch behinderter Menschen zu erleichtern?

Ja.

14. Wie müsste das Budget für Arbeit ausgestaltet sein, um nach Meinung der Experten effektiv zu mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu führen?

Ursächlich ist nach diesseitiger Einschätzung nicht die Bemessung der Zuschüsse für den Arbeitgeber. Neben ggf. mangelnder Bereitschaft der Arbeitgeber könnte auch

Unkenntnis eine Rolle spielen. Hier wäre eine landesseitig gesteuerte und finanzierte Werbekampagne möglicherweise hilfreich.

15. Werden die geplanten Haushaltsansätze in Anbetracht der zu erwartenden steigenden Flüchtlingszahlen haltbar sein?

Nein.

16. Wie schätzen Sie die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern ein und welche Reserven sehen Sie dabei?

Im Rahmen dessen, was im zeitlichen Verlauf leistbar war, grundsätzlich gut. Insbesondere die frühzeitige Einigung zur Verwendung des ITP und ein bestehender Landesrahmenvertrag – wenn auch als Rechtsverordnung in Kraft gesetzt - sind Meilensteine im Land Mecklenburg-Vorpommern. Jedoch sind zur Verfahrens- und Umsetzungsvereinheitlichung verstärkt Regelungen der Fachaufsicht vonnöten, dies zudem zeitnah zum auftretenden Problem.

17. Wie bewerten Sie die Arbeit und Wirkungsweise der Landesarbeitsgemeinschaft nach AG SGB IX und in welcher Art und Weise gibt es möglicherweise Verbesserungsbedarfe?

Die Rahmenbedingungen dürften hier noch keine Optimierungsansätze zulassen. Erst die Ergebnisse der Fortentwicklungs- und Evaluationskommission dürften diese Situation perspektivisch verbessern.

18. Inwieweit gibt es nunmehr landesweit einheitliche Standards bei der Umsetzung des BTHG in M-V, also bei der Erfassung der Hilfebedarfe, bei den einzelnen Hilfeleistungen bis hin zu Personalbemessungen, zum Beispiel bei der Beratung oder der Betreuung? Inwieweit sind diese entbehrlich oder erforderlich? Falls erforderlich, was müsste von wem getan werden, um landesweit einheitliche Standards einzuführen und umzusetzen?

Zu nennen ist hier im Wesentlichen der Integrierte Teilhabeplan (ITP M-V) als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument. Im Übrigen wird hier die kooperative Fachaufsicht in der Pflicht gesehen, einheitliche Standards zu definieren, und sei es nur mit empfehlendem Charakter.

19. Sie in der Benennung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des KSV im AG-SGB IX M-V E und im AG-SGB XII M-V E (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b dd) GE) eine hilfreiche Klarstellung?

20. Halten Sie die Möglichkeit, dass die Sitzungen der Verbandsversammlung künftig auch als Videokonferenz durchgeführt werden können und eine Beschlussfassung auch im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens möglich ist (vgl. Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b GE), für verwaltungserleichternd und zielführend?

Ja.

21. Wie bewerten Sie die Arbeit und Wirkung der kooperativen Fachaufsicht?

Der kooperative Ansatz wird befürwortet. Gleichwohl ermangelt es der Wahrnehmung nach hinsichtlich der fachaufsichtlichen Tätigkeit oftmals an zügigem Handeln. Treten Probleme bzw. zu lösende Fallgestaltungen in der Praxis auf, können Verfahrenshinweise nicht lange hinausgezögert werden – vor Ort läuft die Zeit. Langwierige Abstimmungsprozesse, auch zum Teil zwischen den Ministerien, wirken hemmend und riskieren uneinheitliches Handeln der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger. Andererseits wird natürlich auch die Verantwortung gesehen, die auf der Fachaufsicht lastet. Auch scheint Personalmangel bzw. Überlastung eine Rolle zu spielen; so werden beispielsweise Protokolle der Fachaufsichtsgespräche aktuell erst Wochen nach dem Termin und kurz vor dem nächsten Termin zusammen mit der Einladung versandt.

22. Welchen Erfahrungen oder Regelungen bei der Umsetzung des BTHG würden Sie zur modifizierten Übernahme im Sinne des Prinzips „best practice“ aus anderen Bundesländern empfehlen?

Hierzu wären Empfehlungen der Fachaufsicht wünschenswert, um eine Optimierung und Vereinheitlichung der Vorgehensweise der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte zu unterstützen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag



Anka Topfstedt